

SoVD veranstaltet Inklusionslauf für Menschen mit und ohne Behinderung

Dieser Lauf kennt nur Gewinner

Bereits zum vierten Mal findet am 2. September der vom SoVD veranstaltete Inklusionslauf statt. Hunderte Menschen mit und ohne Behinderung aus ganz Deutschland treffen sich an diesem Tag auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Berlin-Tempelhof. Doch die Laufveranstaltung ist kein Wettbewerb im eigentlichen Sinne: Es geht darum, gemeinsam Spaß an Bewegung zu haben – und es geht darum, ein Zeichen für Inklusion zu setzen.



Diese Laufveranstaltung ist einzigartig und zeichnete sich in den letzten Jahren durch eine herzlich-familiäre Stimmung aus. Deshalb soll an diesem Tag auch möglichst niemand durch eine Behinderung davon abgehalten werden, Sport zu treiben: Die Teilnahme am SoVD-Inklusionslauf steht

allen offen, die auf ihre ganz individuelle Weise laufen oder fahren können.



Mehr Details unter www.inklusionslauf.de; Fragen per E-Mail: info@inklusionslauf.de oder Tel.: 030/726222173.

Über Inklusion und die sozialpolitischen Forderungen des SoVD diskutieren an diesem Tag mit Marianne Bugenhagen und Niko Kappel gleich zwei Paralympische Goldmedaillengewinner.



Fotos: Binh Truong, Sascha Pfeiler

Beim SoVD-Inklusionslauf haben Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Spaß. An der Podiumsdiskussion beteiligt: Kugelstoßer Niko Kappel (re.).

Endlich einheitliche Regeln – rechtlicher Erlass gilt bundesweit – Bedingungen für Mitnahme

Anspruch auf Busfahrten mit E-Scootern

Seit dem 15. März regelt endlich ein Erlass, dass und welche E-Scooter – Elektromobile für Menschen mit Behinderung – in Bussen befördert werden (siehe auch Kurzbericht in der April-Ausgabe, Seite 8). Die Lösung ist auch dem SoVD zu verdanken, der lange dafür gekämpft hat. Denn viele regionale Verkehrsbetriebe in ganz Deutschland hatten nach einem Gutachten, das vor eventueller Rutsch- oder Kippgefahr gewarnt hatte, pauschal jede Mitnahme verweigert.

Auch wenn nach Meinung des SoVD nur ein gerade noch tragbarer Kompromiss herauskam: Nun gibt es verbindliche Regeln, die die Länder umsetzen und die Verkehrsbetriebe einhalten müssen. Dies begrüßt der Verband ausdrücklich. Nach über zwei Jahren Verhandlungen am Runden Tisch, woran der SoVD beteiligt war, ist der bundeseinheitliche Erlass der Länder in Kraft, der klarstellt: Busse des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) müssen E-Scooter transportieren – sofern diverse Vorgaben erfüllt sind.

sind die Hersteller gefragt, E-Scooter zu konstruieren, die die Vorgaben erfüllen. Und die Verkehrsbetriebe müssen die Mitnahme organisieren und passende Busse stellen; es gibt u. a. Vorschriften zum Stellplatz.

Das sind die Bedingungen

Im Erlass gibt es gegenüber dem ersten Entwurf (siehe Titelthema im Februar) nur wenige Änderungen. Eine ist: Künftig muss die Bedienungsanlei-

tung des E-Scooters die Eignung zur Busfahrt ausweisen und immer mitgeführt werden.

Immer dabei haben müssen Betroffene auch Nachweise zu ihrer Person: Der Schwerbehindertenausweis muss mindestens das Merkzeichen G enthalten. Oder es liegt eine Kostenübernahme der Krankenkasse für den Scooter vor. Technische Vorgaben für die E-Scooter sind u. a. folgende:

- vier statt drei Räder,
- maximal 1,20 Meter Länge,
- maximal 300 Kilo Gewicht inkl. aufsitzen Person,
- Bremssystem, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z.B. gesonderte Feststellbremse),
- Eignung für die Rückwärtsfahrt in den Bus,
- keine weiteren Anbauten,
- genug Bodenfreiheit und Steigfähigkeit und
- Aushalten von Beschleunigungskräften: 0,8 g an der Anlehnfläche bei Bremsung, 0,5 g Querkkräfte in Kurven.

Die Umsetzung beobachten

Alle Verkehrsunternehmen vor Ort sind nun aufgerufen, den Erlass umzusetzen. Die-



Foto: KVG AG

Im Bus muss der E-Scooter rückwärts zur Fahrtrichtung stehen.

ser Prozess kann und sollte aufmerksam begleitet werden. Denn die Länder haben zugesagt, bei Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Insofern freut der SoVD sich über Rückmeldungen aus den Gliederungen, um Gutes, aber auch Kritikwürdiges zur E-Scooter-Mitnahme in Bussen zu erfahren.

nicht ausgewichen, somit gibt es keine Kippgefahr.

Doch natürlich gibt es auch hier in Sachen Barrierefreiheit noch manches zu verbessern. So erschwert z.B. ein Spalt zwischen Bahnsteig und Zug das Hineinfahren, sodass man die Hilfe des Fahrers oder anderer Mitmenschen braucht. *ele*

In Tram, U- und S-Bahn

Der Erlass gilt nur für Busse. Für Straßenbahnen und andere Züge des ÖPNV gibt es nichts Ähnliches; und es ist auch nicht nötig. Denn dort gilt sowieso schon das Recht, Hilfsmittel mitzunehmen – hier sogar ohne Einschränkungen. Das Fahrverhalten auf Schienen ist anders als im Bus, es wird



Den Erlass findet man online z.B. auf: www.mbwsv.nrw.de bei „Presse“. Die detaillierte Stellungnahme des SoVD (zum ersten, fast gleichen Entwurf) ist herunterladbar unter: <https://www.sovd.de/2792.0.html>.



Foto: Gerard Koudenburg/fotolia
Dreirädrige Modelle dürfen nicht mit, nur vierrädrige.

Endlich Rechtssicherheit

Das Land NRW war federführend bei der Erarbeitung. Doch auf den Erlass einigten sich alle Länder. Der Anspruch auf Mitnahme gilt ab sofort und bundesweit. Zuvor galten Regelungen der einzelnen Betrieben, viele verweigerten die Mitnahme ganz. Daher setzte der SoVD sich erfolgreich für Rechtssicherheit ein; politisch statt auf dem Gerichtsweg.

Damit nun möglichst viele Betroffene Bus fahren können,